

**Haushaltssatzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
(Landkreis Nürnberger Land)
für das Haushaltsjahr 2026
vom 21.04.2026**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	79.017.806 EUR
--------------------------------------	-----------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.122.020 EUR
--------------------------------------	-----------------------

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte **Wirtschaftsplan** des Abwasserbetriebes der Stadt Lauf a.d.Pegnitz für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.987.225 EUR
in den Aufwendungen mit	4.905.764 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.630.300 EUR
-----------------------------------	----------------------

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz wird auf **2.412.269 EUR** festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des **Abwasserbetriebes** sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt der **Stadt Lauf a.d.Pegnitz** wird auf **16.033.000 EUR** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des **Abwasserbetriebes** wird auf **5.650.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

entfällt *)

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der **Stadt Lauf a.d.Pegnitz** wird auf **7.000.000 EUR** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des **Abwasserbetriebes** wird auf **775.000 EUR** festgesetzt.

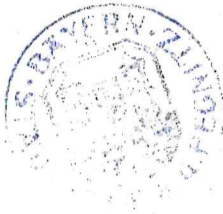
§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 21.04.2026



Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Thomas Lang

Erster Bürgermeister

*) Nachrichtlich:

Die Stadt erhebt Realsteuern nach der gesonderten Hebesatzsatzung. Diese betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	487 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	295 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Die vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nürnberger Land vom 31.03.2026 AZ 12-027.121/11 rechtsaufsichtlich genehmigt.